



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 2000

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	17. 1. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Fachpraktische Studienzeit im Rahmen der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst . . .	140
203014	17. 1. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Lehrpläne für die Ausbildung des mittleren Dienstes der Schutzpolizei im Lande Nordrhein-Westfalen	140
203014	1. 2. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Praktikum im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I des Polizeivollzugsdienstes . . .	140
203033	30. 12. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet	148
21270	3. 1. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Särbestattungen; Ausnahmen von § 9 Abs. 1 des Feuerbestattungsgesetzes	148
7824	18. 1. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kleintierzucht und -haltung	148

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
11. 1. 2000	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Russischen Föderation, Bonn	148
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
31. 1. 2000	Bek. – 2. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.	148

I.

203014

**Fachpraktische Studienzeit
im Rahmen der Ausbildung
für den gehobenen Polizeivollzugsdienst**

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 1. 2000 –
IV B 3 – 410

Der RdErl. v. 15. 1. 1986 (SMBL. NRW. 203014) wird
hiermit aufgehoben.

– MBL. NRW. 2000 S. 140.

203014

**Lehrpläne
für die Ausbildung des mittleren Dienstes
der Schutzpolizei im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 1. 2000 –
IV B 3 – 410

Der RdErl. v. 9. 9. 1980 (SMBL. NRW. 203014) wird
hiermit aufgehoben.

– MBL. NRW. 2000 S. 140.

203014

**Praktikum
im Rahmen der Ausbildung
für den Laufbahnabschnitt I
des Polizeivollzugsdienstes**

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 2. 2000 –
IV B 3 – 431

Mein RdErl. vom 8. 5. 1996 (SMBL. NRW. 203014) wird
für die ab 1. 4. 1999 eingestellten Polizeimeister-Anwärte-
rinnen und Polizeimeister-Anwärter wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die beiliegende Neufassung
ersetzt.

Anlage

Beurteilung**Laufbahnabschnitt I**

Praktikum 2

☐

Praktikum 3

☐

Zutreffendes bitte ankreuzen!

**Laufbahnabschnitt II
Studienabschnitt IV**

Wachdienst

☐

Ermittlungsdienst

☐**Sonstige Verwendungen:**

Die Beurteilung ist spätestens bis zum letzten Ausbildungstag durch die verantwortlichen Ausbilderinnen / Ausbilder / Tutorinnen / Tutoren zu erstellen und der zuständigen Ausbildungsbehörde / Ausbildungseinrichtung zuzuleiten. Die Dienstgruppenleiterinnen / Dienstgruppenleiter bzw. Kommissariatsleiterinnen / Kommissariatsleiter und ggf. weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die mit der Ausbildung beauftragt waren, sind bei der Erstellung der Beurteilung zu beteiligen.

Name, Vorname:

Amts-/Dienstbezeichnung:

Geburtsdatum:

**Ausbildungseinrichtung/
Ausbildungsbehörde:**

Tutorin / Tutor:☐**Ausbilderin / Ausbilder:**☐

Zutreffendes bitte ankreuzen!

**Ausbildungsbehörde/
Dienststelle:**

Beurteilungszeitraum:

Fehlzeiten (Daten):

Erläuterungen zur Beurteilung

1. Allgemeines

Die Beurteilung der Anwärterinnen / Kommissarbewerberinnen oder der Anwärter / Kommissarbewerber geht mit einem bestimmten Gewicht in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung ein. Es ist daher Pflicht der Beurteilerinnen und Beurteiler, die Beurteilung weder zu wohlwollend noch ungerechtfertigt negativ, sondern sachgerecht den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen der Anwärterin / Kommissarbewerberin oder des Anwärter / Kommissarbewerbers entsprechend vorzunehmen. Das bedeutet, dass überdurchschnittliche Leistungen positiv, unterdurchschnittliche Leistungen negativ und durchschnittliche Leistungen auch durchschnittlich zu bewerten sind.

2. Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt an die Anwärterin / Kommissarbewerberin oder den Anwärter / Kommissarbewerber zu stellen sind, solange keine detaillierten Lernziele vorgegeben sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Gruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

3. Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden vier Kompetenzbereiche mit 18 Leistungs- und Verhaltensmerkmalen vorgegeben.

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigelegt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißen soll.

Die Merkmale sind jeweils auf einer Beurteilungsskala einzustufen, die 6 Noten bzw. 0 bis 15 Punkte umfasst. Die Noten und Punkte bezeichnen den Ausprägungsgrad des Merkmals.

Die Bewertung auf der Grundlage von 6 Noten und 0 bis 15 Punkten ist für die theoretische und fachpraktische Ausbildung sowie für die Laufbahnprüfung vereinheitlicht.

Die Definition der Punkte wird bei jedem Beurteilungsmerkmal neu vorgegeben, damit sichergestellt ist, dass die Punkte von allen Beurteilerinnen oder Beurteilern in der gleichen Weise interpretiert werden. Die Beurteilung ist jeweils durch ein deutlich sichtbares Ankreuzen eines Punktes zwischen 0 und 15 zu kennzeichnen.

Es ist jeweils der Ausprägungsgrad der Leistung oder des Verhaltens anzugeben, der während der Ausbildung tatsächlich erkennbar war bzw. beobachtet werden konnte. Vermutungen über möglicherweise vorhandene Leistungen sollten unberücksichtigt bleiben.

Es ist zwingend, dass alle vorgegebenen Merkmale beurteilt werden.

Um gerechte Beurteilungen zu gewährleisten, ist es sehr wichtig, dass die volle Breite der Skala ausgenutzt wird, d. h., dass nicht nur im Mittelbereich, sondern auch auf den Extremen (0 bis 4 bzw. 13 bis 15 Punkte) Einstufungen vorgenommen werden, wenn eine Leistung bzw. Fähigkeit tatsächlich weit über- oder unterdurchschnittlich ausgeprägt war.

Falls es die Beurteilerin oder der Beurteiler für angezeigt hält, über das Ankreuzen der Punkte hinaus Informationen über die Anwärterin / Kommissarbewerberin oder den Anwärter / Kommissarbewerber weiterzugeben (z. B. Angabe von Gründen für besonders gute oder schlechte Leistungen), so kann dies unter „Besonderheiten und allgemeine Anmerkungen“ geschehen.

4. Beurteilungsgespräch und Zwischengespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit der Anwärterin / Kommissarbewerberin oder dem Anwärter / Kommissarbewerber ein Beurteilungsgespräch geführt wird, d.h., dass die Beurteilung in allen Punkten eröffnet, erläutert und erörtert wird.

Damit die Beurteilung die Anwärterin / Kommissarbewerberin oder den Anwärter / Kommissarbewerber nicht überrascht, hat die Beurteilerin oder der Beurteiler etwa zur Hälfte des Ausbildungsabschnitts ein Zwischengespräch über Leistungen und Verhalten im Praktikum zu führen.

Beide Gespräche sollen es der Anwärterin / Kommissarbewerberin oder dem Anwärter / Kommissarbewerber ermöglichen, die eigenen Leistungen richtig einzuschätzen, ggf. das Verhalten zu ändern und sich um eine Verbesserung der Leistungen zu bemühen.

Beurteilung für im				
Bewertung		Punkte		Punktwert
1 Fachliche Kompetenz				
1.1 Fachwissen (Umfang / Differenziertheit) Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
1.2 schriftliche Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, sich schriftlich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
1.3 mündliche Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, sich mündlich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
2 Handlungskompetenz				
2.1 Fachkenntnisse (Anwendung / Rechtssicherheit / Durchsetzung) Grad der Sicherheit u. Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
2.2 Entscheidungssicherheit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge von Sachverhalten und Situationen eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu sachgerechten Entscheidungen zu kommen.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
2.3 Selbständigkeit Fähigkeit und Bereitschaft, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	
2.4 Arbeitsorganisation (Umsicht / Sorgfalt / Vorgangsbearbeitung) Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben sinnvoll zu organisieren und vorausschauend, gewissenhaft, gründlich und umsichtig zu erfüllen.				
sehr gut		14	15	
gut	11	12	13	
befriedigend	8	9	10	
ausreichend	5	6	7	
mangelhaft	2	3	4	
ungenügend		0	1	

Beurteilung für im			
Bewertung	Punkte		Punktwert
2.5 Praktische Durchführung / Anwendung / Handhabung FuEM Beurteilung der praktischen Durchführung / Anwendung. Grad der Sicherheit und technischen Fähigkeit, mit der Führungs- und Einsatzmittel anlassbezogen ausgewählt, eingesetzt und behandelt werden.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	
befriedigend	8	9	
ausreichend	5	6	
mangelhaft	2	3	
ungenügend	0	1	
3 Persönliche Kompetenz			
3.1 Auffassungsfähigkeit Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	
befriedigend	8	9	
ausreichend	5	6	
mangelhaft	2	3	
ungenügend	0	1	
3.2 Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhang eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	
befriedigend	8	9	
ausreichend	5	6	
mangelhaft	2	3	
ungenügend	0	1	
3.3 Interesse / Motivation / Einsatzbereitschaft Grad des Interesses für die Aufgabengebiete dieses Ausbildungsabschnittes und die Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	
befriedigend	8	9	
ausreichend	5	6	
mangelhaft	2	3	
ungenügend	0	1	
3.4 Lernbereitschaft Motivation und Fähigkeit, das Lernangebot aufzunehmen und zu verarbeiten.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	
befriedigend	8	9	
ausreichend	5	6	
mangelhaft	2	3	
ungenügend	0	1	
3.5 Belastbarkeit (Stressstabilität / Durchhaltevermögen) Energie, um sich bei auftretenden Schwierigkeiten und erhöhtem Arbeitsdruck bei gleichbleibender Leistungsnorm zu behaupten.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	
befriedigend	8	9	
ausreichend	5	6	
mangelhaft	2	3	
ungenügend	0	1	

Beurteilung für im			
Bewertung	Punkte		Punktwert
4 Soziale Kompetenz			
4.1 Umgang mit der Bevölkerung (Verhalten / Erscheinungsbild) Grad der Fähigkeit, Maßnahmen situationsangemessen und sozialverträglich bei korrekten Umgangsformen und dem Polizeiberuf angemessenen Erscheinungsbild durchzuführen.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	
befriedigend	8	9	
ausreichend	5	6	
mangelhaft	2	3	
ungenügend	0	1	
4.2 Konfliktfähigkeit Fähigkeit, mit Verhaltens- und Kommunikationsstrategien Konfliktsituationen zu entschärfen.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	
befriedigend	8	9	
ausreichend	5	6	
mangelhaft	2	3	
ungenügend	0	1	
4.3 Hilfsbereitschaft Grad des Selbstverständnisses, eigeninitiativ gegenüber jedermann Hilfeleistung anzubieten.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	
befriedigend	8	9	
ausreichend	5	6	
mangelhaft	2	3	
ungenügend	0	1	
4.4 Verhalten im Binnenverhältnis (Verhalten / Erscheinungsbild) Grad der Fähigkeit, im Umgang mit Vorgesetzten und Mitarbeitern die dienstlichen Aufgaben sozialverträglich bei korrekten Umgangsformen und dem Polizeiberuf angemessenen Erscheinungsbild durchzuführen.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	
befriedigend	8	9	
ausreichend	5	6	
mangelhaft	2	3	
ungenügend	0	1	
4.5 Teamfähigkeit Fähigkeit und Bereitschaft, im Lernprozess des täglichen Dienstes Teamarbeit anzuerkennen und einzubringen.			
sehr gut	14	15	
gut	11	12	
befriedigend	8	9	
ausreichend	5	6	
mangelhaft	2	3	
ungenügend	0	1	

Beurteilung für im

1. Ermittlung des Punktwertes

Die Summe aller Punktwerte wird durch 18 (Anzahl der Submerkmale) dividiert. Der Punktwert ist bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- oder Abrundung auszuwerfen

2. Ermittlung der Note

Gemäß § 15 Abs. 2 VAPPol I bzw. § 21 Abs. 3 VAPPol II bleiben bei einem Ergebnis von unter 5,00 Punkten Bruchwerte unberücksichtigt, ab 5,00 Punkten wird das Ergebnis wie folgt auf- oder abgerundet:

5,00 bis unter 5,50 = ausreichend (5)	10,50 bis unter 11,50 = gut (11)
5,50 bis unter 6,50 = ausreichend (6)	11,50 bis unter 12,50 = gut (12)
6,50 bis unter 7,50 = ausreichend (7)	12,50 bis unter 13,50 = gut (13)
7,50 bis unter 8,50 = befriedigend (8)	13,50 bis unter 14,50 = sehr gut (14)
8,50 bis unter 9,50 = befriedigend (9)	14,50 bis 15,00 = sehr gut (15)
9,50 bis unter 10,50 = befriedigend (10)	

Zu Ziffer 1

Summe der Punktwerte der Submerkmale:

Division durch Anzahl der Submerkmale:

Ergebnis Summe:

: 18

Zu Ziffer 2

Gerundeter Punktwert:

Note*:

*ausgeschrieben

Besonderheiten und allgemeine Anmerkungen:

Beurteilung für im

Das Zwischengespräch hat stattgefunden am:

Datum:

Anwärterin / Kommissarbewerberin oder Anwärter / Kommissarbewerber

Das Beurteilungsgespräch hat stattgefunden am:

Datum:

Anwärterin / Kommissarbewerberin oder Anwärter / Kommissarbewerber

Unterschriften

Tutorin / Tutor:

☐

Ausbilderin / Ausbilder:

☐

An der Erstellung der Beurteilung waren beteiligt:

Dienstgruppenleiterin / Dienstgruppenleiter:

☐

Kommissariatsleiterin / Kommissariatsleiter:

☐

Paraphe / Datum: _____

Weitere Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter:

Name: _____ Paraphe / Datum: _____

203033

**Richtlinien für die Entsendung
von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten
des Landes Nordrhein-Westfalen
in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannte Gebiet**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums –
II A 1 – 1.11.00 – 18/99 – u. d. Finanzministeriums –
B 7108 – 2 – IV B 2
– v. 30. 12. 1999

Der Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums v. 10. 1. 1991 (SMBL NRW. 203033) wird hiermit aufgehoben.

– MBL NRW. 2000 S. 148.

21270

**Seebestattungen
Ausnahmen von § 9 Abs. 1
des Feuerbestattungsgesetzes**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 3. 1. 2000 –
III B 3 – 0263.4 –

Zu § 9 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGS. NRW. S. 80), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504/SGV. NRW. 2127), in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1115/SGV. NRW. 2060), bitte ich wie folgt zu verfahren:

Abweichend von den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 kann nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung auch die Bestattung der Aschenreste Verstorbener in Meeresgewässern (Seebestattung) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- 1 der Wille der Verstorbenen nach Bestattung ihrer Aschenreste in Meeresgewässern nachgewiesen ist und
- 2 die mit der Seebestattung beauftragte Seereederei gewährleistet, dass
 - 2.1 für die Bestattung auf Hoher See eine Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, 20359 Hamburg, Bernhard-Nocht-Str. 78, vorliegt,
 - 2.2 bei der Bestattung in Küstengewässern die Anforderungen des jeweiligen deutschen Küstenlandes oder ausländischen Küstenstaates beachtet werden,
 - 2.3 die Aschenreste in verschlossener, mit Sand oder Kies beschwerter Urne, die sich in Seewasser auflöst, seebestattet werden,
 - 2.4 Zeitpunkt sowie geographische Länge und Breite der Seebestattung der Urne im Schiffstagebuch (Logbuch) unter Angabe der personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGS. NRW. S. 81), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 2127), eingetragen werden,
 - 2.5 ein von dem Kapitän und von der Reederei beglaubigter Auszug aus dem Schiffstagebuch einschließlich einer Kartenskizze mit Eintragung der Position des Schiffes zum Zeitpunkt der Seebestattung der Urne gefertigt und unverzüglich der Ordnungsbehörde, die die Ausnahme zugelassen hat, zugestellt wird.
- 3 Die Ausnahmegenehmigung kann sich auch auf die Aushändigung der Urne mit den Aschenresten an die Angehörigen oder deren Beauftragte im Sinne des

Vorbehalts in § 10 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes erstrecken.

- 4 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers v. 19. 10. 1978 (SMBL NRW. 21270) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium aufgehoben.

– MBL NRW. 2000 S. 148.

7824

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Kleintierzucht und -haltung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 1. 2000 –
II B 5 – 2406-5160

Der RdErl. v. 22. 6. 1983 (MBL NRW. 1983 S. 1778) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 3 werden die Zeilen „Landesverband Rheinischer Pelztierzüchter“ und „Landesverband Westfälisch-Lippischer Pelztierzüchter“ gestrichen.
2. In der Nummer 4.411 wird die Zahl „2“ durch „3“ ersetzt.
3. Die Nummern 4.44 und 4.441 werden gestrichen.
4. Die Nummer 4.45 wird Nummer 4.44 und die Nummer 4.451 Nummer 4.441.

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. April 2000 in Kraft.

– MBL NRW. 2000 S. 148.

II.

Ministerpräsident

**Berufskonsularische Vertretung
der Russischen Föderation, Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 1. 2000 –
AS AB – 501 – 1

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation ernannten Herrn Alexander Michailowitsch Petrow am 16. Dezember 1999 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

– MBL NRW. 2000 S. 148.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**2. Tagung
der 11. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bek. des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe v. 31. 1. 2000

Die 2. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet

am Freitag, 10. März 2000, 10.00 Uhr
in Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,
statt.

Tagesordnung

- 1 Verpflichtung von Mitgliedern der Landschaftsversammlung
- 2 Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen
- 3 Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1998
- 4 Haushaltsberatung 2000
- 4.1 Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 2000 und Vorlage der Finanzpläne 1999–2003 für die Westf. Kliniken, Zentren und Institute
- 4.2 Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 2000 und Vorlage der Finanzpläne 1999–2003 für das Westf. Jugendheim Tecklenburg, das Westf. Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das Westf. Jugendhilfzentrum Dorsten
- 4.3 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2000
- 4.4 Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2000
- 5 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 31. Januar 2000

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Schäfer

– MBl. NRW. 2000 S. 148.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569